

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Andresen & Jochimsen GmbH & Co. KG für den stationären Handel für Unternehmer (§ 14 BGB)

1. GELTUNGSBEREICH, BEREICHSGRENIZUNGEN

1.1 Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Andresen & Jochimsen GmbH & Co. KG (nachfolgend „Verkäufer“) und dem Käufer gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen – einschließlich hierüber erbrachter Beratungsleistungen – die nicht Gegenstand eines selbständigen Beratungsvertrages sind – in Ergänzung der Gebrauchsinstruktionen (Tegeverser Gebrauche) ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Fassung, sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist und die Leistungen nicht über den Webshop des Verkäufers erbracht werden.

1.2 Abweichenden Bedingungen, insbesondere den Einkaufsbedingungen des Käufers, wird hiermit widersprochen.

1.3 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung unter Kaufleuten werden die „Allgemeine Verkaufsbedingungen“ der Andresen & Jochimsen GmbH & Co. KG für den stationären Handel für Unternehmer“ auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn Andresen & Jochimsen GmbH & Co. KG (nachfolgend als Verkäufer bezeichnet) nicht ausdrücklich auf Ihre Einbeziehung hingewiesen hat.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Die in den Katalogen und Verkaufunterlagen des Verkäufers, sowie – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – im Internet enthaltene Angebote sind stets freibleibend, d.h. nur auf Anforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.

2.2 Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch den Verkäufer entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragsingang ausgeführt werden. Dann gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.

2.3 Werden dem Verkäufer nach Vertragsschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanpruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist der Verkäufer berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Käufer nach dessen Wahl um Zug Zahlung und/oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Voraussetzungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

3. EIGENSCHAFTEN DES HOLZES

3.1 Holz und Holzverleumdstoffe haben naturgegebene Eigenschaften. Abweichungen in der Ausdehnung und Farbe sowie produkttypische Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer diese biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verarbeitung zu berücksichtigen.

3.2 Die Bandbreite von natürlichen Farbstrukturen und sonstigen Unterschieden gehört zu den produkttypischen Eigenschaften der Holzproduktarten und stellt keinen Reklamations- oder Haftungsgrund dar. Fachgerechter Rat ist einzuholen.

3.3 Die Hinweise auf den Produktblättern sind Vertragsbestandteil und vom Käufer zu beachten.

4. DATENSPEICHERUNG

Der Käufer wird hiermit darüber informiert, dass der Verkäufer, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

5. LIEFERUNG, GEFÄHRÜBERGANG UND VERZUGSWARENVERFÜGBARKEIT

5.1 Die Lieferungen erfolgen als und vom Verkäufer und auf Gefahr des Käufers; auch bei Frankofreilieferungen geschieht der Transport auf Gefahr des Käufers.

5.2 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

5.3 Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und -termine befähigt den Käufer, dem vor dem Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen, in aller Regel 21 Tage betragenden Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Das gilt nicht, soweit der Verkäufer eine Frist oder einen Termin zur Leistung ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet hat.

5.4 Bei Eintritt höherer Gewalt und/oder bei dem Verkäufer ein Versäumnis, nach Vertragsschluss eingetretenen Hindernissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Stilllegung der Verkehrswege, mangelnde Selbstlieferung, Pandemien – einschließlich Covid-19 sowie unmittelbare und mittelbare Auswirkungen durch gesetzliche, gerichtliche oder behördliche Maßnahmen), verlängert sich die Lieferfrist – auch innerhalb eines Verzuges – um die für die Beseitigung der Hindernisse erforderliche Frist, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Verkäufers und deren Unterlieferanten bekannt sind. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer hiervon in Kenntnis zu setzen und die Gründe der Verzögerung dem Käufer kann vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob er zurückzutreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Verkäufer nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten.

5.5 Sofern der Verkäufer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden ist dem Verkäufer gebührender Ware gemäß §§ 947, 949 BGB verbunden, vermisch oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt dem Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zu Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwehren.

6.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

6.2 Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

6.3 Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware berechtigt, nachdem er eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Sofern der Verkäufer die Ware zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer.

6.4 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Käufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zu Zeit der Verarbeitung.

6.5 Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 949 BGB verbunden, vermisch oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt dem Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zu Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwehren.

6.6 Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück, ein Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab, der Käufer nimmt die Abtretung an. Ziff. 5.5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

6.7 Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück, ein Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks, des Schiffes, des Schiffsbauwerks oder des Luftfahrzeuges entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten und mit dem Rang vor dem Rest an den Verkäufer ab, der die Abtretung annimmt. Ziff. 5.5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

6.8 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Ziff. 6.5 bis 6.7 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherheitsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.

6.9 Der Käufer ist ermächtigt, den Käufer zum Vorbehalt des Widerrufs oder Einziehung der gem. Ziff. 6.5 bis 6.7 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einzugsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen unter genauer Bezeichnung der von diesen erworbenen Gegenständen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzugehen.

6.10 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu informieren.

6.11 Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug abgetretener Forderungen. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.

6.12 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (ggf. vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer insoweit nach seiner Wahl zur Rückübertragung oder Freigabe verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Käufers aus der Geschäftsbeziehung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen endgültig auf den Käufer über.

7. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

7.1 Wenn nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis bei Empfang der Ware ohne Abzug sofort fällig.

7.2 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eventuell vereinbarte Konti werden nicht gewährt, soweit sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet.

7.3 Der Verkäufer kann die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

7.4 Eine Zahlungsverweigerung oder -rückbehalt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel oder den Bestandungsgrund bei Vertragsschluss kannte. Dies gilt auch, falls er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass der Verkäufer den Mangel oder sonstigen Bestandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln oder sonstiger Bestandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden. Über die Höhe entsteht im Streitfall ein von der Industrie- und Handelskammer des Käufers benannter Sachverständiger. Dieser soll auch über die Kosten seiner Einschaltung nach billigem Ermessen entscheiden.

8. SACHMÄNGELGEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE

8.1 Für Mängel im Sinne des § 434 BGB haftet der Verkäufer wie folgt: Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich auf Mängel und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 7 Tagen durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleibt § 377 HGB unberührt.

8.2 Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist bzw. ein Beweiserhebungsverfahren durch einen von der IHK am Sitz der Käufer beauftragten Sachverständigen erfolgt.

8.3 Bei berechtigten Beanstandungen ist der Verkäufer berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Käufers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen.

8.4 Über einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat der Käufer den Verkäufer möglichst unverzüglich zu informieren.

8.5 Sachmängelanprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

8.6 Würde die bei Gefahrübergang in den Käufer verdeckt mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder in eine andere Sache angebracht, trägt der Verkäufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften Ware und den Einbau oder das Anbringen der nachbesserten oder neu gelieferten Sache ebenso wie die für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen für Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

9. PREISANPASSUNGEN

9.1 Der Preis wird auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten angepasst, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preisänderung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Rohmaterial oder Lohnkosten erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostenstellung führen.

9.2 Steigerungen bei einer Kostenteilung (z.B. den Lohnkosten) dürfen nur in dem Umfang für eine Preisänderung herangezogen werden, in dem dem Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen (z.B. den Kosten der Beschaffung von Rohmaterial) erfolgt. Bei Kostensenkungen sind vom Verkäufer die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

9.3 Der Verkäufer wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach den Kunden ungünstigen Maßstäben Rechnung getragen werden. Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

10. ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG

10.1 Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

10.2 Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgläubiger beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

10.3 Bei der Haftung für die Verletzung von Vertragspflichten ist der Verkäufer nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einleuchtend fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Käufers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.4 Die Einschränkungen der Ziff. 8.1 bis 8.3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgläubigen des Verkäufers, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

10.5 Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit der Verkäufer eine Garantie übernommen hat. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben ebenfalls unberührt.

11. AUFRÄGE ZWISCHEN DEM VERKÄUFER UND DEN KÄUFERN

11.1 Auf Verträge zwischen dem Verkäufer und den Käufern findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

11.2 Sofern es sich beim Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer bleibt berechtigt, den Käufer auch an dessen Sitz zu verklagen.

11.3 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.

Stand: 01.01.2022

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Andresen & Jochimsen GmbH & Co. KG für den Webshop für Unternehmer (§ 14 BGB)

1. GELTUNGSBEREICH, BEREICHSGRENIZUNGEN

1.1 Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Webshop-Anbieter Andresen & Jochimsen GmbH & Co. KG (nachfolgend „Anbieter“) und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“) gelten in Ergänzung der Gebrauche im holzwirtschaftlichen Verkehr (Tegeverser Gebrauche) ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.

1.2 Abweichenden Bedingungen, insbesondere den Einkaufsbedingungen des Kunden, wird hiermit widersprochen.

2. VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Der Kunde kann aus dem Sortiment des Anbieters Produkte auswählen und diese über den Button „Artikel dem Warenkorb zufügen“ in einem so genannten Warenkorb eintragen. Über den Button „Bestellung abschicken“ gibt er einen verbindlichen Antrag zum Kauf der im Warenkorb befindlichen Waren ab. Vor Abschicken der Bestellung kann der Kunde die Daten jederzeit ändern und einsehen. Die Bestellung wird unter Berücksichtigung der diversen Online-Shops des Anbieters kann der Kunde den Kauf und Auftragsbestätigung dem Kunden vom Anbieter auf einem dauerhaften Datenträger (E-Mail oder Papierausdruck) zugesandt (Vertragsbestätigung). Der Vertragstrag wird unter Wirkung des Datenschutzes gespeichert.

2.3 Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache.

3. EIGENSCHAFTEN DES HOLZES

3.1 Holz und Holzverleumdstoffe haben naturgegebene Eigenschaften. Abweichungen in der Ausdehnung und Farbe sowie produkttypische Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Kunde diese biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verarbeitung zu berücksichtigen.

3.2 Die Bandbreite von natürlichen Farbstrukturen und sonstigen Unterschieden gehört zu den produkttypischen Eigenschaften der Holzproduktarten und stellt keinen Reklamations- oder Haftungsgrund dar. Fachgerechter Rat ist einzuholen.

3.3 Die Hinweise auf den Produktblättern sind Vertragsbestandteil und vom Kunden zu beachten.

4. LIEFERUNG, WARRENVERFÜGBARKEIT

4.1 Vom Anbieter angegebene Lieferfristen berechnen sich vom Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Sofern für die Lieferung ein Online-Shop des Anbieters keine oder keine abweichende Lieferfrist angegeben ist, beträgt sie 5 Werktage.

4.2 Ist zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden kein Stück des von ihm ausgewählten Produkts verfügbar, so teilt der Anbieter dem Kunden dies in der Auftragsbestätigung unverzüglich mit. Ist das Produkt dauerhaft nicht lieferbar, sieht der Anbieter von einer Annahmeerklärung ab. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.

4.3 Sofern der Anbieter verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Stilllegung der Verkehrswege, mangelnde Selbstlieferung oder Pandemien – einschließlich Covid-19 sowie unmittelbare und mittelbare Auswirkungen durch gesetzliche, gerichtliche oder behördliche Maßnahmen), verlängert sich die Lieferfrist – auch innerhalb eines Verzuges – um die für die Beseitigung der Hindernisse erforderliche Frist, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Anbieters eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Anbieter dem Kunden baldmöglichst mit. Der Kunde kann vom Anbieter die Erklärung verlangen, ob er zurückzutreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Anbieter nicht unverzüglich, kann der Kunde zurücktreten.

4.6 Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzuges 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts, der verspätet geliefert wurde. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

4.7 Der Versand der Ware erfolgt ab Lager des Anbieters. Das Versandrisiko trägt der Kunde.

4.8 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

4.9 Der Anbieter leistet nur den Kaufpreis in Deutschland und eine Lieferadresse im Liefergebiet des Anbieters (ABJ Liefergebiet) haben.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

5.1 Der Anbieter behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

5.2 Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

5.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Anbieter zur Rücknahme der Ware berechtigt, nachdem er eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Sofern der Anbieter die Ware zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde.

5.4 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Anbieter, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Anbieters. Bei Verarbeitung mit nicht dem Anbieter gehörender Ware erwirbt der Anbieter Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zu Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Anbieter gehörender Ware gemäß §§ 947, 949 BGB verbunden, vermisch oder vermengt, so wird der Anbieter Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt dem Anbieter Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zu Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Anbieters stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwehren.

5.5 Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück, ein Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab; der Anbieter nimmt die Abtretung an. Ziff. 5.5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

5.6 Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück, ein Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks, des Schiffes, des Schiffsbauwerks oder des Luftfahrzeuges entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest an den Anbieter ab, der die Abtretung annimmt. Ziff. 5.5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Stand: 01.01.2022